

## Stellungnahme(n) (Stand: 11.11.2022)

Sie betrachten: VEP 45 - Obere Breite Straße  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB  
Zeitraum: 11.07.2022 - 15.08.2022

Behörde:	<b>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster</b>
Frist:	15.08.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Sabine Tiemann, am: 14.07.2022 , Aktenzeichen: Pe/Ti/M 855/22 B</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jäne,</p> <p>das Planungsgebiet tangiert in vollem Umfang eine Fläche von archäologischem Belang, hier konkret einen Teilbereich des mittelalterlichen Stadtkerns von Recklinghausen, dessen Entstehung auf einen karolingischen Königshof zurückgeführt wird. Einen Anhaltspunkt für die Lage dieses Hofes gibt der Standort der Pfarrkirche St. Peter, die 1166 zuerst zu erschließen ist, aber – auch durch archäologische Untersuchungen belegt – ein weitaus höheres Alter besessen hat und als karolingische Ursiedlung gilt. Nach dem Übergang von Königshof und Kirche an das Erzbistum Köln entwickelte sich Recklinghausen zum Hauptort des kölnischen Vestes Recklinghausen, dies nicht zuletzt aufgrund des Go- oder Landgerichtes, das mit Kirche und Hof verbunden war und den Erzbischöfen zur Durchsetzung der Landesherrschaft diente. 1236 mit Privilegien ausgestattet, die als Stadtrechtsverleihung gedeutet werden, entwickelte sich Recklinghausen vom Kirchdorf zur mit Mauer und Graben befestigten Stadt mit Markt und Rathaus im Zentrum. Im 14. Jahrhundert wurde der Befestigungsring weiter gefasst und spiegelt sich noch heute im Verlauf des die Innenstadt umfassenden Walls wider.</p> <p>Das in den Unterlagen ausgewiesene Areal hat in diesem Zusammenhang einige historische Relevanz. Es liegt zunächst in unmittelbarer Nähe zum historischen Markt und damit in einem Bereich, der mit einiger Sicherheit dem ältesten Siedlungskern von Recklinghausen zuzurechnen ist. Darüber hinaus grenzt es im Westen und Osten an die Breite Straße bzw. die Kellerstraße, erstere eine historische Hauptverkehrsachse zwischen Markt und dem vormaligen Viehtor, letztere eine wesentliche Erschließungsstraße des südlichen bzw. südöstlichen Stadtquartiers und in der Frühneuzeit die Anbindung der sog. „Eulenburg“.</p> <p>Hinsichtlich der Siedlungsgenese Recklinghausens bildete das ausgewiesene Areal mit einiger Sicherheit seit frühester „städtischer“ Zeit also eine siedlungstechnische Gunstlage, für die eine ebenfalls seit dieser Zeit existente Straßenrandbebauung postuliert werden darf. Erwartungsgemäß zeigt daher auch das Urkataster im Bereich der genannten Straßenzüge Baustrukturen, allerdings – besonders im rückwärtigen Bereich – auch Freiflächen. Zwar ist hier keine durchgehende Fassadenreihe zu erkennen, jedoch ist bekannt, dass Phasen von wirtschaftlichem Wohlstand, die mit einem Anstieg der Einwohnerzahlen einhergingen, mit Zeiten des Niedergangs wechselten, in denen Hausgrundstücke wüst fielen. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass sich auch in diesen Bereichen im Mittelalter bzw. der frühen Neuzeit Baustrukturen befunden und sich Überreste davon im Boden erhalten haben. Selbiges gilt aber auch für rückwärtig gelegene Strukturen, die in direktem Zusammenhang mit besagter Straßenrandbebauung stehen (Kloaken, Brunnen, etc.). Des Weiteren ist es möglich, dass der südliche Grenzbereich des Planungsgebietes den Verlauf der frühesten Befestigung Recklinghausens tangiert.</p> <p>Zusammenfassend ist daher mit untertägig erhaltenen Befunden und Funden zu rechnen, welche u.U. bis in das Frühmittelalter zurückreichen können.</p> <p>Im ausgewiesenen Planungsgebiet liegt somit grundsätzlich ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Der Schutz des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW). Dies bedingt eine baubegleitende archäologische Untersuchung, die sich in Art und Umfang nach den beabsichtigten Neubaumaßnahmen richtet.</p> <p>Auf Basis des Begründungsschreibens sieht das Vorhaben einen Komplettabriss der im Planungsgebiet befindlichen Bebauung und den Neubau eines Gebäudekomplexes mit Tiefgarage vor. Mit Abriss und Neubau sind zweifelsfrei Eingriffe in den Boden verbunden, welche aufgrund der dargelegten Fakten ein vermutetes Bodendenkmal von herausragender Wichtigkeit betreffen und somit zwangsläufig archäologische Dokumentationsmaßnahmen bedingen. Die übermittelten Unterlagen lassen jedoch eine dezidierte Beurteilung der notwendigen archäologischen Maßnahmen nicht zu, da dafür elementare Informationen zur Unterkellerung der Bestandsbebauung gegenwärtig nicht vorliegen. In Unkenntnis dessen ist daher nach gegenwärtigem Stand grundsätzlich von der Notwendigkeit einer archäologischen Dokumentationsmaßnahme, u.U. auch in Form einer bauvorgreifenden archäologischen Flächengrabung im Bereich des Baufeldes auszugehen, welche von einer Fachfirma auszuführen ist. Die grundsätzlichen Details und das weitere Vorgehen in dieser Sache, auch hinsichtlich der Frage ob und inwieweit darüber hinaus eine archäologische Begleitung des Abbruchs von Bestandsbebauung ab der Bodengleiche notwendig ist, sollten daher zeitnah im Rahmen eines Ortstermins geklärt werden. Dieser muss mit ausreichendem Vorlauf und auf Basis der Detailplanung vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten durchgeführt werden (Ansprechpartner: Herr Essling-Wintzer (Tel. 0251/591-8937 bzw. 0151/18263568, Mail: wolfram.essling-wintzer@lwl.org)).</p> <p>Für Rückfragen in dieser Sache steht die LWL-Archäologie für Westfalen selbstverständlich zur Verfügung.</p>

Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Bestimmungen des § 26 (2) DSchG NRW (Betretungsrecht).

Diese Stellungnahme umfasst dabei nicht eventuell vorgetragene Belange bzw. Bedenken seitens der LWL-Baudenkmalpflege.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Sandra Peternek

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-